

## Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021

### Redaktionelle Endfassung

---

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 1. Dezember 2021 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt .....), zuletzt geändert am ..... (Kirchliches Amtsblatt .....), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 14 KAVO wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift der Anlage 14 KAVO erhält eine Fußnote mit folgendem Wortlaut:

„\* § 2 KAVO in Verbindung mit Ziffer 2 der „Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (Beschluss der Zentralen Kommission der Zentral-KODA vom 23. November 2016) bleibt unberührt.“

- b. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

- aa) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Mitarbeiter, der am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht, hat Anspruch auf eine Weihnachtzuwendung.“

- bb) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, auf das die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) oder eine andere von einer Kommission im Sinne des Art. 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossene Ordnung Anwendung fand, erhält eine Zuwendung, wenn er wegen

- a) Erreichens der Regelaltersgrenze (§ 48 Abs. 1 Buchst. a KAVO) oder  
b) verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 48 KAVO)

ausgeschieden ist oder

- c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer sonstigen abschlagsfreien Altersrente nach dem SGB VI,

- d) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus,

e) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,

oder

f) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.“

cc). Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

c. § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Fußnote zu Satz 1 wird gestrichen.

bbb) Satz 1 wird sodann wie folgt neu gefasst:

„Die Zuwendung beträgt

in den Entgeltgruppen 1 bis 8:	84,51 %
in den Entgeltgruppen 9a bis 12:	70,69 %
in den Entgeltgruppen 13 bis 15:	68,09 %

eines Monatsentgelts.“

ccc) In Satz 6 werden die Worte „oder 3“ gestrichen.

bb) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 und 2 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 23a KAVO hat.“

cc) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „oder 3“ gestrichen.

d. In § 4 Absatz 2 werden die Worte „und 3“ gestrichen.

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. Januar 2022 in Kraft.